

KALORIMETA GmbH · Heidenkampsweg 40 · 20097 Hamburg

Hamburg, 19. Mai 2022

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz  
Herrn Ministerialrat  
Dr. Martin Schöpe (BMWK II C 2)  
Scharnhorststr. 35  
10115 Berlin

Per E-Mail: buero-IIC2@bmwk.bund.de

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz – CO<sub>2</sub>KostAufG) vom 16. Mai 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Dr. Schöpe,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zum Referentenentwurf eines Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes (CO<sub>2</sub>KostAufG) vom 16. Mai 2022 Stellung nehmen zu können.

Die KALORIMETA GmbH (KALO) – ein Unternehmen der noventic group – digitalisiert und vernetzt Gebäudeinfrastruktur mit dem Ziel, Wohnqualität sowie Energieeffizienz zu steigern. Mit innovativen Lösungen in den Bereichen Verbrauchserfassung, Heiz- und Betriebskostenabrechnung, Rauchwarnmelder-Service sowie Smart und Multi-Metering betreut KALO bundesweit rund zwei Millionen Wohneinheiten und arbeitet täglich daran, die klimaintelligente Immobilie voranzutreiben.

Unser Unternehmen sowie die gesamte Unternehmensgruppe möchte aktiv zu einer schnellen und effizienten Erreichung der klimapolitischen Ziele beitragen und die Gesellschaft sowie die Politik auf diesem Weg bestmöglich unterstützen.

In diesem Zusammenhang befürworten wir auch den vorgelegten Gesetzentwurf zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten und freuen uns, wenn er im Sinne einer sachgerechten und fairen Behandlung von Vermietern und Mietern zeitnah beschlossen würde.

Wir begrüßen, dass der vorgelegte Referentenentwurf für die Gebäudeklassifizierung auf die Heizkostenabrechnung als über viele Jahre bewährtes und rechtssicheres Instrument zurückgreift. Dies ermöglicht auch, dass sich geringinvestive Maßnahmen zu Energieeffizienz zeitnah positiv auswirken und ein entsprechender Anreiz gesetzt wird.

Ebenso begrüßen wir, dass die bewährte, verbrauchsabhängige Aufteilung der Wärme- und Warmwasserkosten nun auch bei der Aufteilung des Mieteranteils der CO<sub>2</sub>-Kosten angewendet wird. Diese stellt die Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz des neuen Instruments sicher.

KALORIMETA GmbH  
Heidenkampsweg 40  
20097 Hamburg

Tel. 040 – 237 75-0  
Fax 040 – 237 75-555

www.kalo.de  
info@kalo.de

Deutsche Bank AG, Hamburg  
BLZ 200 700 00  
Kto.-Nr. 080 405 402  
IBAN  
DE8320070000080405402  
SWIFT (BIC) DEUTDEHHXXX

Sitz der Gesellschaft: Hamburg  
Amtsgericht Hamburg  
HRB-Nr. 151666  
USt.-IdNr. DE 118 081 528

Geschäftsführer:  
Dr. Dirk Then  
Stephan Bause  
Frank Reschke

...

Zur inhaltlichen Optimierung möchten wir gerne auf zwei Punkte hinweisen:

**1) Einheitliche Rechtsbegriffe**

Angesichts des engen Zusammenhangs zwischen CO<sub>2</sub>KostAufG und Heizkostenverordnung (HeizkostenV) regen wir an, dass einheitliche, bestehende Rechtsbegriffe aus der HeizkostenV genutzt werden.

Beispiele: „Wohn- oder Nutzfläche“ (§§ 6-9a HeizkostenV) zu „Wohnfläche“ (§ 5 CO<sub>2</sub>KostAufG); „Gebäudeeigentümer“ und „Nutzer“ (§§ 1 ff. HeizkostenV) zu „Vermieter“ und „Mieter“ (§§ 1 ff. CO<sub>2</sub>KostAufG).

**2) Jede Tonne CO<sub>2</sub> zählt**

Auch hybride Anlagen mit einem überwiegenden Anteil an Erneuerbaren Energien können erhebliche CO<sub>2</sub>-Mengen emittieren. Im Sinne der klimapolitischen Lenkungswirkung sowie des Gleichbehandlungsgrundsatzes sollten auch diese Emissionen vom Gesetz erfasst werden (§ 8 Abs. 2 S. 2 CO<sub>2</sub>KostAufG).

Alternativ kann dies erreicht werden durch eine ersatzlose Streichung der Ausnahmeregelung gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 HeizkostenV.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
KALORIMETA GmbH



Dr. Dirk Then  
Geschäftsführer



Stephan Bause  
Geschäftsführer



Frank Reschke  
Geschäftsführer